

Entsorgungsbetriebe der Landeshaupt- stadt Wiesbaden (ELW)

Ausschreibung

Anlage: Information Eigenerklärungen

Mit dieser Anlage erhalten Sie die Langtexte und Ausführungen der einzelnen Eigenerklärungen.
Bitte lesen Sie sich diese vorab durch, bevor eine Bestätigung der Eigenerklärungen Ihrerseits stattfindet!

Dieser Anhang ist **nicht** zusätzlich einzureichen.

Wir weisen Sie zudem darauf hin, notwendige **Nachweise zu den Eigenerklärungen** nicht dem Angebot beizufügen sind, wie z.B. den Handelsregistrauszug und Nachweise vom Finanzamt, sondern **nur auf Anforderung durch die Vergabestelle**. Dies erfolgt i.d.R. nur von aussichtsreichen Bietern und wird ggf. kurzfristig vor der Vergabe verlangt.

Nachweise in Bezug auf wirtschaftliche und finanzielle, sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit, die ein **Eignungskriterium** sind, betrifft dies nicht. Dazu zählen u.a. in den Eigenerklärungen angeforderte Zertifikate oder Gütezeichen beim Punkt **Weitere Eignungsnachweise**.

Eigenerklärung „Eintragung ins Gewerbe- oder Handelsregister“

Mit dem Teilnahmeantrag ist zu erklären, dass eine Eintragung ins Gewerbe- oder Handelsregister vorliegt, inkl. Angabe der Gewerbe- oder Handelsregisternummer

Zur Bestätigung der Erklärung ist **auf Anforderung** vorzulegen:

Handelsregistrauszug oder vergleichbare Nachweis (z.B. Vereinsregister, Partnerschaftsregister), der zum Datum des Abgabetermins für den Teilnahmeantrag nicht älter als drei Monate ist.

Eigenerklärung „Zahlung von Steuern und Abgaben sowie sozialversicherungsrechtlichen Beiträgen“

Ich erkläre, dass ich den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen bin.

Als Nachweis ist **auf Anforderung** dem Teilnahmeantrag die nachfolgenden Unbedenklichkeitsbescheinigungen (nicht älter als 4 Monate) beizulegen:

- Finanzamt
- Krankenkassen (mindestens von einer Krankenkasse)
- Berufsgenossenschaft

Eigenerklärung zu Ausschlussgründen (§§ 123 ff. GWB)

Ich erkläre

entweder

dass

- keine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt worden, oder gegen mein Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist, jeweils wegen einer in § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB* genannten Straftat,
- mein Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- mein Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren und kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder nicht die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, dass sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet und dass das Unternehmen nicht seine Tätigkeit eingestellt hat,
- mein Unternehmen oder eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen gemäß § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
- mein Unternehmen keine Vereinbarung mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- aufgrund der Teilnahme meines Unternehmens kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch
- andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden könnte,

- mein Unternehmen nicht in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war oder keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass es bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war,
- mein Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Sanktion geführt hat.
- mein Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat, und in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
- mein Unternehmen nicht versucht hat oder versuchen wird, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
- mein Unternehmen nicht versucht hat oder versuchen wird, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte,
- mein Unternehmen nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat oder übermitteln wird, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat/versuchen wird, solche Informationen zu übermitteln.

oder

dass ein oder mehrere der oben aufgeführten Ausschlussgründe grundsätzlich erfüllt sind.

In diesem Fall hat das Unternehmen den jeweiligen Ausschlussgrund konkret zu benennen und außerdem Gründe darzulegen (wie beispielsweise Darlegung einer abgegebenen Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen oder Darlegung von Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB), warum es dennoch als geeignet anzusehen ist.

* § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Eigenerklärung „Tariflohn / Mindestlohn“

Hiermit bestätigen wir, dass unser Unternehmen seinen Beschäftigten mindestens den Tariflohn zahlt, beziehungsweise die Bestimmungen nach dem Mindestlohngesetz einhält.

Ich erkläre, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), nach § 21 Abs. 1 und Abs. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und § 98 c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen. Ich erkläre, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss gemäß den §§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetzes – MiLoG) nicht vorliegen.

Eigenerklärung „Einhaltung der Bedingungen der Sanktionsverordnung“

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die Bewerber / Bieter gehört / gehören nicht zu den

In Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers / Bieters in Russland,
 - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 - c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
 3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.